



Ausarbeitung

Zwangsdoping in der DDR

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung und Opferentschädigung

Zwangsdoping in der DDR

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung und Opferentschädigung

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 026/22
Abschluss der Arbeit:	26.04.2022
Fachbereiche:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung (Gliederungspunkte 1 bis 3 und 5) WD 6: Arbeit und Soziales (Gliederungspunkte 4 und 5)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zwangsdoping in der DDR	4
3.	DDR-Zwangsdoping als rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung?	6
3.1.	Hoheitliche Maßnahme (§ 1 Absatz 1 VwRehaG)	6
3.2.	Rechtsstaatswidrigkeit (§ 1 Absatz 2 VwRehaG)	8
3.2.1.	Bundesregierung	9
3.2.2.	Rechtsprechung	9
3.2.3.	Verwaltungspraxis	10
4.	Ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf die Opfer des Zwangsdopings anwendbar und können die Opfer Ansprüche aus ihm ableiten?	12
4.1.	Anwendbarkeit des OEG auf die Opfer des Zwangsdopings in der DDR	12
4.2.	Anspruchsvoraussetzungen des OEG	12
4.3.	Kausalität und Beweisanforderungen im sozialen Entschädigungsrecht	15
4.3.1.	Kausalität	15
4.3.2.	Beweiserleichterung	16
4.4.	Mögliche Sonderregelung für Dopingopfer im OEG	17
5.	Fazit	17

1. Einleitung

In der DDR wurde eine pharmakologische Leistungssteigerung (Doping) sowohl an ausgewählten erwachsenen Leistungssportlern als auch an Minderjährigen systematisch vorgenommen. Die im damaligen Jargon als „unterstützende Mittel – u. M.“ bezeichneten Dopingpräparate wurden in dem Bewusstsein der möglichen gesundheitlichen Folgen und zum größten Teil ohne das Wissen der Sportler verabreicht (sog. Zwangsdoping¹). Im Folgenden soll dargelegt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen DDR-Zwangsdoping eine der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung zugängliche hoheitliche Maßnahme im Sinne von § 1 VwRehaG² darstellt. Weiterhin wird untersucht, ob für Opfer des Zwangsdopings grundsätzlich die Möglichkeit bestehen kann, Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz³ herzuleiten.

2. Zwangsdoping in der DDR

Eine erschöpfende Erfassung der Vorgänge rund um das Doping in der DDR erweist sich bereits deswegen als schwierig, weil Doping schon seinem Wesen nach geheim ist. Zudem war die systematische Verschleierung durch das Ministerium für Staatssicherheit eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren der Abläufe.⁴ Auch wurden einschlägige Vorgänge, als sich das Ende der DDR abzeichnete, zielgerichtet und systematisch in großem Umfang vernichtet, um Spuren und belastende Indizien zu beseitigen.⁵ Dennoch kann – insbesondere anhand des auf eine Initiative des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zurückgehenden Abschlussberichts zum Forschungsauftrag „Die Kontrolle von Sport und Sportwissenschaft durch das Ministerium für Staatssicherheit“⁶ – über die Dopingvorgänge in der DDR das Bild einer staatlichen „Auftragskette“ gezeichnet werden:

Die konkrete Verabreichung der Dopingpräparate stand am Ende einer längeren Kette von staatlichen Beschlüssen. Innerhalb des „Staatsplanthemas 14.25“ wurde bereits die Forschung und zusätzliche Produktion im Bereich der unterstützenden Mittel (in überwiegender Mehrzahl waren

1 Diese begriffliche Verwendung unter anderem bei Spitzer, Sicherungsvorgang Sport – Das Ministerium für Staatssicherheit und der DDR-Spitzensport, 2005, S. 54.

2 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

3 Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist.

4 Franke, Funktion und Instrumentalisierung des Sports in der DDR: Pharmakologische Manipulationen (Doping) und die Rolle der Wissenschaft, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), herausgegeben vom Deutschen Bundestag, Band III: Rolle und Bedeutung der Ideologie, integrativer Faktoren und disziplinierender Praktiken in Staat und Gesellschaft der DDR, 2. Teilband, 1995, S. 904, 927 f.

5 Franke (oben Fußnote 4), S. 904, 909 ff.

6 Spitzer (oben Fußnote 1).

dies Dopingmittel) festgehalten. Dadurch wurde die intensiv mitwirkende Großindustrie in der Erforschung neuer Mittel und der Produktion von Experimentalsubstanzen gesteuert.⁷

Die SED-Politbüro-Beschlüsse zur planmäßigen Entwicklung des Leistungssports enthielten über zwölf Jahre hinweg in drei Beschlüssen eine Verankerung von Aussagen zu unterstützenden Mitteln.⁸ Diese Beschlüsse des Politbüros hatten gesetzesähnlichen Charakter und waren bindend für die untergeordneten Instanzen. Bei diesen Beschlüssen war der Staat zwar an die Normen der Gesundheitsgesetzgebung gebunden, finanzierte aber dennoch Forschung und Anwendung von Doping durch das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der DDR. Der Sportminister war daher Teil des zentralen Dopingapparates.

Außerdem waren Fachgremien wie die „Leistungssportkommission der DDR“ in die Dopingvorgänge involviert. Sie war dem SED-Zentralkomitee angegliedert und oberhalb des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) angesiedelt. In dieser Kommission wurden alle wichtigen Entscheidungen zur Selektion und Selektionsüberprüfung sowie zur Manipulation mit Dopingmitteln getroffen.⁹ Sie setzte Anträge zum Spitzensport einschließlich der „u. M.“ in Beschlüsse der Leistungssportkommission um, die letztlich ebenso gesetzesähnlich waren wie Politbüro-Beschlüsse zum Leistungssport.¹⁰

Auf der untersten Ebene der Dopingvorgänge waren es Trainer und Ärzte, die die Beschlüsse befolgten und die Präparate verabreichten. Fraglich ist, inwieweit es hier eine Verbindung zwischen Staat und Trainern gab, sodass nicht nur die Anweisung (durch die Leistungssportkommission), sondern auch die Ausführung als staatliche Maßnahme zu werten ist. Es gibt wohl keine Hinweise dafür, dass Ärzte oder Trainer gegen ihren eigenen Willen im Dopingsektor arbeiten mussten. Ein Verlassen des Arbeitsplatzes, natürlich nach Unterzeichnung einer Schweigepflichtvereinbarung, war möglich.¹¹ Allerdings wurde die Verabreichung der Mittel durch eine Art verbandsinterne Infrastruktur, die von der Beschaffung über die Abgabe an die Sektionsärzte des Clubs bis hin zur Einnahme reichte, so gesichert, dass die staatlichen Dopinganweisungen in jedem Fall zum Ziel führten.¹²

Auch wenn in der Regel der persönliche Trainer die Dosierung für den einzelnen Sportler bestimmte und verabreichte, war er nur letztes Glied einer staatlichen Anweisungskette, die sich folgendermaßen vollzog: die Beschlüsse der Leistungssportkommission galten für den Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB), der durch die Angliederung an das Zentralkomitee der SED ein

7 Spitzer (oben Fußnote 1), S. 147.

8 Spitzer (oben Fußnote 1), S. 145. Erklärung: diese Beschlüsse wurden alle vier Jahre (im Turnus der Olympischen Spiele) gefasst.

9 Franke (oben Fußnote 4), S. 904, 925.

10 Spitzer (oben Fußnote 1), S. 146.

11 Spitzer (oben Fußnote 1), S. 145.

12 Franke (oben Fußnote 4), S. 930.

Staatsportverband war.¹³ Innerhalb des DTSB waren die Sportverbände organisiert. Die einzelnen Sportverbände richteten Wissenschaftliche Zentren (WZ) ein, vor denen der Trainer den individuellen Trainingsplan seiner Sportler zu verteidigen hatte.

Diese straffe Organisation des Dopingabsatzes mit dem Trainer als letztes Glied der Kette zeigt ein in sich abgeschlossenes System, das durch und durch von staatlichen Zielvorstellungen beherrscht wurde. Diese Sicht auf die staatlichen Vorgänge in Bezug auf das Doping geht auch aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2000 hervor, in dem die Umstände des Zwangsdopings im Rahmen der Sachverhaltsbeschreibung mit Formulierungen wie „... das Doping und dessen Geheimhaltung [wurden] als zentrale staatliche Aufgaben verfolgt“ oder „... systematisches staatliches Vorgehen (...) aus politischen Gründen“ erläutert werden.¹⁴

3. DDR-Zwangsdoping als rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung?

Gemäß § 1 Absatz 1 VwRehaG ist eine Verwaltungsentscheidung, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt hat, auf Antrag aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

3.1. Hoheitliche Maßnahme (§ 1 Absatz 1 VwRehaG)

Verwaltungsentscheidung in diesem Sinne ist gemäß der Legaldefinition in § 1 Absatz 1 VwRehaG eine „hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990“. Für eine rechtliche Bewertung des Zwangsdopings muss mithin die Frage geklärt werden, was unter einer hoheitlichen Maßnahme im Sinne von § 1 VwRehaG zu verstehen ist.

Der Begriff der hoheitlichen Maßnahme wurde vom Gesetzgeber bewusst nicht auf den Umfang des Verwaltungsakts verengt.¹⁵ Von der Überlegung ausgehend, dass sich das Verwaltungsrecht der DDR nicht ohne weiteres unter die fein ausdifferenzierte bundesdeutsche Verwaltungsrechtsdogmatik subsumieren lasse, wurde mit dem Begriff der hoheitlichen Maßnahme vielmehr ein allgemeinerer Begriff gewählt, der in seinem Bedeutungsgehalt dem des Verwaltungsakts nach § 35 VwVfG¹⁶ lediglich weitgehend angenähert ist.¹⁷

13 Franke (oben Fußnote 4), S. 930.

14 BGH, Beschluss vom 09.02.2000 – 5 StR 451/99, NJW 2000, S. 506 ff.

15 Vgl. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG), BT-Drucksache 12/4994 vom 19.05.1993, S. 21.

16 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

17 BT-Drucksache 12/4994, S. 21.

Zu den eindeutig darunter fallenden Instrumentarien des DDR-Verwaltungsrechts zählen die Einzelentscheidung und später die Verwaltungsentscheidung.¹⁸ Mit diesen den Einzelfall betreffenden Maßnahmen werde dem Gesetzgeber zufolge jedoch nur ein Teil der überprüfungswürdigen Regelungen beschrieben.¹⁹ Ebenfalls einbezogen werden müssten zudem Beschlüsse des Ministerrates oder der örtlichen Räte, sofern sie unmittelbare Wirkung gegenüber dem Bürger entfaltet hätten.²⁰

§ 1 Absatz 5 VwRehaG ist zudem zu entnehmen, dass die Normen des VwRehaG nicht nur auf Maßnahmen mit Regelungsgehalt anzuwenden sind, sondern auch für Realakte, die auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind, entsprechend gelten.²¹ Da das Zwangsdoping auf den ersten Blick keine den Einzelfall regelnde Verwaltungsentscheidung zu sein scheint, besteht jedenfalls unter diesem Blickwinkel die Möglichkeit, dass dem DDR-Zwangsdoping zuzuordnende Vorgänge einen Sachverhalt darstellen, der unter das VwRehaG subsumiert werden könnte.

Der Sachverhalt des Zwangsdopings deckt sich zwar nicht mit den typischen Konstellationen, die der Gesetzgeber bei Einführung des VwRehaG vor Augen hatte. Vielmehr sollten Unrechtsfälle wie Diskriminierungen im Bildungsbereich, Nichtgewährung oder Entzug von Gewerbe-erlaubnissen oder Zwangsaussiedlungen rehabilitiert werden.²² Wie eingangs erläutert, ist der begriffliche Umfang der hoheitlichen Maßnahme im VwRehaG aber nicht so scharf wie der des Verwaltungsaktes. Es könnten daher die Beschlüsse der Leistungssportkommission hoheitliche Maßnahmen sein, solange sie den Bezug zu bestimmten Sportlern herstellen. Da in der DDR nicht flächendeckend gedopt wurde, sondern nur diejenigen Sportler, die einer gewissen Elite in bestimmten Sportarten angehörten, war der Adressatenkreis der Beschlüsse genau bestimmbar. Der behördliche Ursprung ist deshalb gegeben, weil es sich bei diesem Fachgremium um eine staatlich verfügende Einrichtung handelte. Die Beschlüsse der Leistungssportkommission weisen daher wesentliche Merkmale einer hoheitlichen Maßnahme im Sinne des VwRehaG auf.

Die Verabreichung von Dopingmitteln durch Beteiligte – etwa durch eine Betreuerin oder den Trainer – hatte dagegen jedenfalls keinen regelnden Charakter und wäre als Realakt einzuordnen, auf den nach § 1 Absatz 5 VwRehaG die Normen des VwRehaG entsprechend anwendbar sind. Ein Realakt ist in Abgrenzung zum Verwaltungsakt eine rein faktisch wirkende Handlung, die

18 BT-Drucksache 12/4994, S. 21 unter Verweis auf § 1 des (DDR-)Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 29.06.1990.

19 BT-Drucksache 12/4994, S. 21.

20 BT-Drucksache 12/4994, S. 21.

21 Wimmer, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Kommentar, 1995, § 1 Rn. 241 f.; BT-Drucksache 12/4994, S. 17 f.

22 Zum Inhalt von Anträgen nach dem VwRehaG vgl. Chop-Sudgen/Zeidler, Das Zweite Unrechtsbereinigungsgesetz – Erste Erfahrungen der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung, LKV 1996, S. 362 ff.

keine eigenständige Regelung enthält.²³ Sie ist nur auf einen tatsächlichen, nicht auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet.²⁴ Im Fall des Zwangsdopings verleiht die Einbindung der Trainer in die Verbandsarbeit der konkreten Verabreichung regelmäßig die Qualität eines hoheitlichen Realaktes. Denn die Trainer waren durch ihre Pflicht zur Rechenschaft über die Trainingsmodalitäten gegenüber dem staatlich beherrschten Verband zur Umsetzung der staatlichen Vorgaben nahezu verpflichtet. Sie hatten etwa den Status eines austauschbaren Werkzeuges, das selbst nicht staatlich ist, aber dennoch ganz im Sinne der hoheitlichen Weisungen handelt.

Im Ergebnis führt die Auslegung des § 1 VwRehaG dazu, dass das in der DDR praktizierte Zwangsdoping in der Regel als eine hoheitliche Maßnahme zu bewerten sein dürfte.²⁵

3.2. Rechtsstaatswidrigkeit (§ 1 Absatz 2 VwRehaG)

Voraussetzung dafür, dass eine hoheitliche Maßnahme aufgrund des VwRehaG als rechtsstaatswidrig aufgehoben bzw. ihre Rechtsstaatswidrigkeit festgestellt wird, ist, dass sie „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer oder unzumutbar fortwirken“ (§ 1 Absatz 1 VwRehaG). Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar im Sinne des § 1 Absatz 1 VwRehaG sind gemäß § 1 Absatz 2 VwRehaG „Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.“

Der Begriff der politischen Verfolgung in § 1 VwRehaG ist anhand des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention²⁶ zu bestimmen.²⁷ Eine politische Verfolgung in diesem Sinne ist aufgrund dessen dann anzunehmen, wenn der betroffenen Person in Anknüpfung an ihre politische Überzeugung, ihre religiöse Grundentscheidung oder an für sie unverfügbare Merkmale, die ihr Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die sie ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.²⁸ Da das staatliche Zwangsdoping nicht an unverfügbare Merkmale des jeweiligen Sportlers anknüpfte, wird man bei Zugrundelegung dieser Definition im Regelfall eine politische Verfolgung im Sinne des VwRehaG nicht annehmen können.

In Betracht kommt jedoch, dass die Einbeziehung in das DDR-Zwangsdopingsystem für die hier von betroffenen Sportler einen Willkürakt im Sinne des § 1 Absatz 2 VwRehaG darstellt. Zu der Frage, ob dies grundsätzlich der Fall ist beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen ein

23 Vgl. Ehlers/Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 41. EL Juli 2021, § 40 VwGO Rn. 424; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 35 VwVfG Rn. 91.

24 Ehlers/Schneider, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 41. EL Juli 2021, § 40 VwGO Rn. 424.

25 Ebenso VG Greifswald, Urteil vom 28.12.2020 – 5 A 917/19 HGW – Rn. 18.

26 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

27 Wimmer, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Kommentar, 1995, § 1 Rn. 186.

28 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86; Wimmer, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Kommentar, 1995, § 1 Rn. 186.

derartiger Willkürakt bejaht werden kann, wurden, soweit ersichtlich, unterschiedliche Auffassungen vertreten.

3.2.1. Bundesregierung

Die Bundesregierung vertrat 2018 die Auffassung, das VwRehaG scheidet grundsätzlich als Anspruchsgrundlage für Entschädigungsleistungen an Dopingopfer der DDR aus:

„Nach dem VwRehaG ... muss die hoheitliche Maßnahme, die zu einer auszugleichenden gesundheitlichen Schädigung geführt hat, der politischen Verfolgung gedient haben oder ein Akt der Willkür im Einzelfall gewesen sein. Keine der beiden Voraussetzungen dürfte bei den meisten Opfern des Zwangsdopings in der DDR erfüllt sein. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollten mit der Regelung in § 1 Absatz 2 VwRehaG in erster Linie politische Verfolgungsmaßnahmen erfasst werden. Daneben sollte solches Verwaltungshandeln einbezogen werden, das als gravierender Willkürakt Ausdruck eines Systems war, das seine Bürgerinnen und Bürger schutzlos der Willkür von Amtsträgern aussetzte (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 12/499, Seite 25, Nummer 18). Diese Fallgruppe erfasst eine Ausgrenzung aus der staatlichen Friedensordnung, die jedoch nicht Ausdruck einer politischen Verfolgung war, sondern auf Willkür beruhte. Dies entspricht der Systematik der Regelung in § 1 Absatz 2 VwRehaG, die den Willkürakt im Einzelfall und die politische Verfolgung in ihrer Bedeutung gleichsetzt. Die von der Dopingpraxis in der DDR Betroffenen wurden jedoch nicht ausgegrenzt, sondern vielmehr aufgrund ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit als besonders förderungsfähig angesehen. Das Doping dürfte daher grundsätzlich weder als zu rehabilitierender Willkürakt im Einzelfall noch als politische Verfolgung i. S. d. § 1 Absatz 2 VwRehaG gewertet werden können.“²⁹

3.2.2. Rechtsprechung

Dieser Auffassung ist das Verwaltungsgericht Greifswald in einer rechtskräftigen Entscheidung 2020 mit eingehender Begründung entgegen getreten.³⁰ Nach Auffassung des Gerichts hat es sich beim verfahrensgegenständlichen DDR-Zwangsdoping gegenüber der Betroffenen um einen Willkürakt im Sinne des § 1 Absatz 2 VwRehaG gehandelt:

„Das erlittene Zwangsdoping ist mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar. Gem. § 1 Abs. 2 VwRehaG sind darunter Maßnahmen zu verstehen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben. Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt ein Willkürakt im Einzelfall vor. Willkürlich handelt ein Staatsorgan, wenn es sich über das Recht hinwegsetzt und damit die Rechtsordnung für sich als unverbindlich ansieht (Wimmer, VwRehaG,

29 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar, Erhard Grundl, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/4147 – Mögliche Regelungslücken beim Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetz, BT-Drucksache 19/4491 vom 24.09.2018, S. 5 f. Ähnlich im Ergebnis auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Entschädigung von Opfern des Zwangsdopings in der DDR, Ausarbeitung WD 7 - 150/07 (geändert), 21.06.2007 (Änderung: 21.01.2010).

30 VG Greifswald, Urteil vom 28.12.2020 – 5 A 917/19 HGW.

Kommentar, 1995, § 1 Rn. 192). Ein Rechtsverstoß lag im Hinblick auf die eigenmächtige Körperverletzung der Klägerin, vermutlich auch hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Arzneimittelrecht der DDR vor. Den staatlichen Stellen der DDR war bewusst, dass die Einnahme von Anabolika zu gesundheitlichen Schäden bei den betroffenen Sportlerinnen und Sportlern führen konnte (vgl. etwa Staatsdoping in der DDR, S. 21, Treffberichte IM Technik v. 09.08.73 und 01.08.74). In dieser ohne die Einwilligung der jugendlichen Sportler und ihrer Eltern eingegangenen Gesundheitsgefährdung liegt die bewusste Diskriminierung der Betroffenen und ihre Ausgrenzung aus der staatlichen Friedensordnung, die das Tatbestandsmerkmal der Willkürlichkeit voraussetzt, da anderen Bürgern der DDR ein ähnlicher gesundheitlicher Nachteil regelmäßig nicht zugemutet worden ist. Das diskriminierende Element einer solchen Behandlung wird nicht dadurch gleichsam aufgehoben, als mit dem Zwangsdoping eine Verbesserung der sportlichen Entwicklung erstrebt wurde, was bei sportlichen Erfolgen im Erwachsenenalter auch das Ansehen des Athleten in der Fachwelt und bei der interessierten Öffentlichkeit erhöht hätte. Eine diskriminierende und ausgrenzende Maßnahme kann auch dann gegeben sein, wenn ihre Folge - die Verbesserung der sportlichen Leistung - dem Wunsch des Betroffenen entsprochen hat, ihm aber die Maßnahme selbst und die damit verbundenen nachteiligen gesundheitlichen Risiken bewusst verheimlicht wurden. Dem Antrag der Klägerin kann nicht entgegengehalten werden, dass mit dem Gesetz nicht die Rehabilitierung sämtlicher DDR-Verwaltungsentscheidungen erstrebt wird, die als Willkürakt qualifiziert werden könnten. Soweit in der Rechtsprechung auf diese Erwägung zurückgegriffen wird (z.B. BVerwG, Beschl. v. 25.07.2000 - 3 B 7/00 -, juris), geht es darum, systemimmanente Einbußen in der DDR, die beispielsweise aus der Beschränkung der Reisefreiheit oder der schulischen und beruflichen Lenkung von Personen resultierten und von denen alle Bürger regelmäßig in vergleichbarer Weise betroffen waren, von einer Rehabilitierung auszunehmen. Die heimliche Verabreichung von Dopingmitteln war auch dann keine systemimmanente Maßnahme der DDR, wenn andere Turnerinnen mit vergleichbaren Leistungen nicht anders behandelt worden sind als die Klägerin.³¹

Einzelnen Sportlern die unbewusste Inkaufnahme erheblicher gesundheitlicher Risiken in der Annahme zuzumuten, aufgrund daraus resultierender Erfolge im Spitzensport werde das Ansehen der DDR in der Welt gesteigert und die eigene Bevölkerung zufriedengestellt, stelle zudem einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit dar.³²

3.2.3. Verwaltungspraxis

Zuständig für die Bescheidung von Anträgen nach dem VwRehaG sind die Rehabilitierungsbehörden der einzelnen Bundesländer (§§ 9 Absatz 3, 12 VwRehaG).³³ Zur DDR-Zwangsdoping-

31 VG Greifswald, Urteil vom 28.12.2020 – 5 A 917/19 HGW.

32 VG Greifswald, Urteil vom 28.12.2020 – 5 A 917/19 HGW.

33 Vgl. vertiefend hierzu, inklusive einer Nennung der einzelnen Behörden, das Merkblatt Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung – Berufliche Rehabilitierung, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand: 01.01.2015, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verwaltungsrechtliche_Rehabilitierung.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (Stand dieser und nachfolgender Internet-Quellen: 25.04.2022).

Problematik liegen zwei aktuellere, nach dem o. g. Urteil des VG Greifswald erlassene Bescheide von Rehabilitierungsbehörden vor:

- Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat sich als Rehabilitierungsbehörde in einer Entscheidung vom 3. Februar 2021 der unter Gliederungspunkt 3.2.2. dargelegten Argumentation des VG Greifswald angeschlossen.³⁴ Die Behörde hat hierbei die tragenden Passagen zur Begründung des Vorliegens eines Willkürakts im Sinne des § 1 VwRehaG bei DDR-Zwangsdoping nahezu inhaltsgleich übernommen und im konkreten Fall die Rechtsstaatswidrigkeit der Verabreichung von Dopingmitteln festgestellt.³⁵
- Die Landesdirektion Sachsen teilt in einer Entscheidung vom 14. Oktober 2021 zwar grundsätzlich die Bewertung des VG Greifswald, wonach sich die Verabreichung von Dopingmitteln im Rahmen des DDR-Zwangsdopingsystems als rechtsstaatswidriger Willkürakt im Sinne des VwRehaG erweisen kann.³⁶ Allerdings ist nach Auffassung der Landesdirektion – insofern abweichend vom Urteil des VG Greifswald – erforderlich, dass „die Verabreichung der Dopingmittel einen zusätzlichen, rehabilitierungsrechtlich relevanten Unwert aufweist, der über den Unrechtsgehalt einer vorsätzlichen Körperverletzung bzw. einer vorsätzlichen Beibringung von Gift im Sinne von § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 OEG hinausgeht.“³⁷ Dies sei etwa dann anzunehmen, wenn Leistungssportler „in Forschungsprojekten zur Verschleierung des Dopings zu menschlichen Versuchsobjekten degradiert“ worden seien oder wenn „Dopingmittel an Kinder oder Jugendliche im Sportunterricht oder im Training heimlich und ohne angemessene Aufklärung der Eltern über gefährliche Nebenwirkungen verabreicht wurden und die Einnahme zu schweren Gesundheitsschädigungen geführt“ habe. Für die Bejahung eines Rehabilitierungsanspruchs sei erforderlich, dass sich das Schicksal des Anspruchstellers „von allgemeinen Einschränkungen und Belastungen, denen alle KJS-Schüler³⁸ ... ausgesetzt waren“, deutlich abhoben. Dies sei etwa dann der Fall, wenn der Dopingmitteleinsatz zu schweren Langzeitfolgeschäden geführt habe und der Dopingmitteleinsatz – so die Landesdirektion Sachsen – durch „Sinnlosigkeit“ gekennzeichnet gewesen sei, weil der betroffene Jugendliche „trotz des Dopings nicht die gewünschten sportlichen Leistungsziele erreicht“ habe und deshalb „aus seiner Förderstufe ausgemustert“ worden sei.

34 Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach dem VwRehaG, Bescheid vom 03.02.2021, Az. III Reha V 25/20.

35 Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (wie vorhergehende Fußnote).

36 Landesdirektion Sachsen, Bescheid vom 14.10.2021, Geschäftszeichen 28-5219/1256/1.

37 Landesdirektion Sachsen (wie vorhergehende Fußnote).

38 KJS = Kinder- und Jugendsportschule.

4. Ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf die Opfer des Zwangsdopings anwendbar und können die Opfer Ansprüche aus ihm ableiten?

4.1. Anwendbarkeit des OEG auf die Opfer des Zwangsdopings in der DDR

Das OEG³⁹ regelt die Versorgung von Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sowie die Versorgung der Hinterbliebenen schädigungsbedingt gestorbener Gewaltopfer.⁴⁰

Eine Entschädigung nach dem OEG durch das jeweilige Bundesland kam früher nur in Betracht, wenn die Schädigung im Bundesgebiet oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten war. Die Opfer des Zwangsdopings können Versorgungsansprüche aus dem OEG herleiten, sofern es für diese Sachverhalte eine Anspruchsgrundlage gibt und deren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 OEG ist dieses Gesetz auch für Personen anwendbar, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zum Zeitpunkt der Schädigung hatten. Das Soziale Entschädigungsrecht wird zum 1. Januar 2024 im vierzehnten Band Sozialgesetzbuch (SGB XIV) neu geregelt.⁴¹

4.2. Anspruchsvoraussetzungen des OEG⁴²

Bei der Verabreichung von Dopingsubstanzen an Sportler der damaligen DDR kann es sich zunächst grundsätzlich um einen nach dem OEG zu entschädigenden Tatbestand handeln.

Eine solche Verabreichung stellt allerdings keinen tätlichen Angriff im Sinne von § 1 Absatz 1 OEG dar, da zwar ein vorsätzliches Vorgehen des Täters und die Rechtswidrigkeit der Handlung gegeben sind, jedoch regelmäßig das weitere Erfordernis der feindseligen Willensrichtung der Tat fehlen dürfte.

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 OEG steht die vorsätzliche Beibringung von Gift einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 gleich. Dabei ist die Gabe von Dopingmitteln wegen der gesund-

39 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S.1) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.06.2006 BGBl. S. 1305.

40 Wältermann, Übersicht über das Sozialrecht, 1. Auflage 2019, Kapitel 23, Rn. 41.

41 BGBl. I 2019, S. 2652.

42 Vgl. zu den Voraussetzungen für Dopingopfer auch Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Rundschreiben 432 - 62 013 vom 25.10.2004. Im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Rundschreiben/rundschreiben-soziale-entschaedigung-432-62-013.html>.

heitszerstörenden Wirkung der verabreichten Dopingsubstanz unter den Tatbestand des § 1 Absatz 2 Nr. 1 OEG zu subsumieren.⁴³ Aufgrund der Auslegung, die der Begriff des tätlichen Angriffs erfahren hat, kommt Absatz 2 Nr. 1 kaum noch eigenständige Bedeutung zu. Sowohl die vorsätzliche Beibringung von Gift als auch die von § 1 Absatz 2 Nr. 1 OEG nicht erfasste vorsätzliche Beibringung von anderen gesundheitsschädlichen Stoffen dürften nach heutigem Verständnis als tätlicher Angriff anzusehen seien.⁴⁴

Nach § 2 Absatz 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Das Sozialgericht Berlin hat im Jahr 2013 in einer rechtskräftigen Entscheidung mit eingehender Begründung zur Verursachung des Geschädigten ausgeführt:

„Der Geschädigte hat die Schädigung im Sinne von § 2 Abs. 1 1. Alt. OEG verursacht, wenn sein Verhalten als wesentliche Bedingung für den Schadenseintritt anzusehen ist. Ob der Geschädigte den Angriff wesentlich, d.h. durch eine wenigstens gleichwertige Mitbedingung beeinflusst hat, ist durch eine objektive Abwägung der verschiedenen Teilursachen zu entscheiden. Bei der Frage, ob und inwieweit der Geschädigte ursächlich gehandelt hat, sind alle Umstände heranzuziehen, die objektiv tatfördernd gewirkt haben oder subjektiv tatfördernd gewirkt haben können. Das Setzen der wesentlichen Bedingung für die Schädigung muss schuldhaft erfolgt sein. Dies ist stets dann der Fall, wenn der Geschädigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat war oder wenn das Opfer in die Tat einwilligte. Ein tatförderndes Verhalten ist jedoch nicht schlechthin in jedem Fall leistungsausschließend, sondern nur dann, wenn es schwerwiegend und vorwerfbar ist. Eine Verursachung des Angriffs liegt nur dann vor, wenn der Beitrag des Geschädigten eine mehr als lediglich untergeordnete Bedeutung hat (vgl. Urteile des BSG vom 24.04.1980, Az. 9 RVg 1/79 und vom 6.12.1989, Az. 9 RVg 2/89, jeweils zit. nach juris). Dabei ist zu beachten, dass nur solche Handlungen als zur Mitverursachung geeignet in Betracht kommen, die ebenso wie der rechtswidrige tätliche Angriff des Schädigers von der Rechtsordnung missbilligt werden. Im Gegensatz zum Strafverfahren, wo sich bereits jeder Zweifel zugunsten des Täters auswirkt, muss im sozialgerichtlichen Verfahren jeder Zweifel über eine wesentliche Mitursache durch den Geschädigten im Sinne des § 2 Abs. 1 OEG zu Lasten des leistungspflichtigen Landes gehen (vgl. Gelhausen, in: Kunz/Zeller/Gelhausen/Weiner, Opferentschädigungsgesetz Kommentar 5. Aufl. 2010, § 2 Rn. 23 m.w.N.).“⁴⁵

Bei der Entscheidung über den OEG-Antrag eines Dopingopfers wird daher stets zu prüfen sein, ob die Dopingsubstanzen mit Wissen oder gar auf entsprechenden Wunsch des Geschädigten verabreicht wurden. Ist dies der Fall, sind OEG-Leistungen nach § 2 Absatz 1 OEG zu versagen.

43 SG Berlin, Urteil vom 27.09.2013 – S 181 VG 167/07 –, Rn. 26.

44 SG Magdeburg, Urteil vom 10.07.2015 – S 14 VE 3/11 –, Rn. 36.

45 SG Berlin, Urteil vom 27.09.2013 – S 181 VG 167/07 –, Rn. 28.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine wirksame Einwilligung von Kindern und Jugendlichen in die Dopingverabreichung wegen ihrer altersbedingt fehlenden Einsichtsfähigkeit nicht möglich ist.⁴⁶

Das Sozialgericht Berlin führt zur Einwilligung und Einsichtsfähigkeit in seiner Entscheidung weiter aus:

„Dabei ist hinsichtlich der Einwilligung auf die strafrechtliche Begrifflichkeit (§§ 216, 228 Strafgesetzbuch – StGB) zurückzugreifen (vgl. Gelhausen, § 2, Rn. 10, a.a.O., zur Einwilligung hinsichtlich des Dopens allgemein Fischer, StGB, Kommentar, 59. Aufl. 2012, § 228, Rn. 23). Die Einwilligungsfähigkeit beurteilt sich nicht nach bestimmten Altersgrenzen oder nach den Regeln, die für die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit gelten, sondern nach der tatsächlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit desjenigen, der sich durch die Einwilligungserklärung des Rechtsschutzes begibt. Der Einwilligende muss imstande sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs voll zu erfassen und seinen Willen danach zu bestimmen. Dabei kommt es bei Minderjährigen auf den individuellen Reifegrad an (Lenckner in: Schönke/Schröder (Hrsg) StGB, Kommentar 25. Aufl. 2010, Vorbem. §§ 32 ff. Rn. 40).“⁴⁷

Nach Kenntnis der Bundesregierung war das Mitwissen der Athletinnen und Athleten die Ausnahme.⁴⁸ Zwangsdoping erfolgte in der Regel ohne Mitwirkung der Athletinnen und Athleten und der Dopingmitteleinsatz wurde ihnen gegenüber zudem häufig verheimlicht.⁴⁹ Auch der BGH stellte fest, dass bei minderjährigen Athletinnen und Athleten deren Nichtinformation gerade auch zum Zweck möglichst effektiver Geheimhaltung vorgesehen war.⁵⁰

Ist der Tatbestand des § 1 Absatz 2 OEG erfüllt und liegen Versagungsgründe nach § 2 Absatz 1 OEG nicht vor, können Dopingopfer nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kap. VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18) Leistungen nach der Härteregelung des § 10a OEG erhalten. Dabei sind die nach dem Doping-Opfer-Hilfegesetz – Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR (DOHG) gewährten Leistungen nicht anzurechnen, da diese keinen Entschädigungscharakter haben, sondern aus humanitären Gründen gewährt werden.⁵¹

46 Siehe hierzu auch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 25.10.2004 (oben Fußnote 42).

47 SG Berlin, Urteil vom 27.09.2013 – S 181 VG 167/07 –, Rn. 29.

48 BT- Drucksache 19/9830, S. 9.

49 Spitzer (oben Fußnote 1), S. 153; ders., Doping in der DDR. Ein historischer Überblick zu einer konspirativen Praxis, 2012, S. XVI und S. 428.

50 BGH, Beschluss vom 09.02.2000 – 5 StR 451/99, Rn. 12.

51 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ansprüche von Dopingopfern nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), Sachstand WD 6 - 3000 - 119/11, 14.06.2011.

4.3. Kausalität und Beweisanforderungen im sozialen Entschädigungsrecht⁵²

4.3.1. Kausalität

Grundsätzlich müssen in allen Zweigen des sozialen Entschädigungsrechts die anspruchsbegründenden Tatsachen nachgewiesen, das heißt ohne vernünftige Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.⁵³ Steht die staatliche Gemeinschaft für die Folgen bestimmter schädigender Ereignisse ein, so wird eine dreigliedrige Kausalkette vorausgesetzt, deren einzelne Glieder der schädigende Vorgang, die gesundheitliche Schädigung (Primärschaden) und die verbleibenden Gesundheitsstörungen (Folgeschäden) sind.

Bei der Kausalitätsprüfung muss daher in zwei Stufen vorgegangen werden, denn es müssen sich zwei dazwischenliegende Kausalzusammenhänge feststellen lassen. Zu klären ist zunächst die Frage, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Primärschaden besteht (sogenannte „haftungsbegründende“ Kausalität). Infolge der Verrichtung der geschützten Tätigkeit muss ein schädigendes Ereignis eine gesundheitliche Schädigung hervorgerufen haben. Das „schädigende Ereignis“ wird üblicherweise als weiteres selbständiges Glied der Kausalkette zwischen geschützter Tätigkeit und Primärschaden angesehen.⁵⁴ Sodann ist zu prüfen, ob zwischen dem Primärschaden und dem gesundheitlichen bzw. wirtschaftlichen Folgeschaden ein Kausalitätszusammenhang besteht (sogenannte „haftungsausfüllende“ Kausalität). Erst nach dem Eintritt des Primärschadens setzt die haftungsausfüllende Kausalität ein.⁵⁵

Die Glieder der Kausalkette selbst müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erwiesen sein. Auch für die Ursächlichkeit zwischen geschützter Tätigkeit und Schädigung, die als haftungsbegründende Kausalität noch zum eigentlichen Schädigungstatbestand gehört, fordert die Rechtsprechung grundsätzlich den Vollbeweis.⁵⁶ Hingegen genügt für die Kausalbeziehung zwischen Primärschaden und Gesundheitsstörung die Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs.⁵⁷ Die Wahrscheinlichkeit in diesem Sinn ist dann gegeben, wenn nach der geltenden ärztlichen wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.⁵⁸

52 Vgl. dazu Voelzke, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 5 SGB I (Stand: 18.03.2019), Rn. 19; Mrozynski, Kommentar zum SGB I 2019, § 5 Rn. 19 ff.; BSG, Urteil vom 15.12.1999 – B 9 VS 2/98 R.

53 BSG, Urteil vom 15.12.1999 – B 9 VS 2/98 R; BSG, Urteil vom 31.05.1989 – 9 RVg 3/89, BSGE 65, S. 123 f. zum OEG; BSG, Urteil vom 12.12.1995 – 9 RV 14/95, BSGE 77, S. 151 zur Kriegsopferversorgung; BSG, Urteil vom 19.03.1986 – 9a RVi 2/84, BSGE 60, S. 58 f. zum Impfschadensrecht.

54 SG Magdeburg, Urteil vom 10.07.2015 – S 14 VE 3/11 –, Rn. 38.

55 BSG, Urteil vom 15.12.1999 – B 9 VS 2/98 R.

56 SG Magdeburg, Urteil vom 10.07.2015 – S 14 VE 3/11 –, Rn. 38.

57 BSG, Urteil vom 15.12.1999 – B 9 VS 2/98 R.

58 BSG, Urteil vom 08.08.2001 – B 9 V 23/01 B.

Zur Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zwischen den Gliedern der Kausalkette hat die Rechtsprechung die Theorie der wesentlichen Bedingung entwickelt. Danach sind rechtserheblich und anspruchsbegründend nur Einwirkungen, die – unter Abwägung ihres unterschiedlichen Wertes – wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Auf die „Wesentlichkeitstheorie“ greift die Rechtsprechung zurück, wenn auch andere Ursachen zu einem Gesundheitsschaden beigetragen haben, die keinen Bezug zum entschädigungsrechtlich relevanten Risikobereich haben.

4.3.2. Beweiserleichterung

Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen des sozialen Entschädigungsrechts wird in der Praxis häufig durch den nicht zu erbringenden Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen erschwert. Während der schädigende Vorgang, der Primärschaden und die Schädigungsfolgen, in vollem Umfang nachgewiesen sein müssen⁵⁹, gilt für den haftungsausfüllenden Kausalzusammenhang zwischen Schädigung und Schädigungsfolge (sogenannter medizinischer Ursachenzusammenhang) eine Beweiserleichterung.⁶⁰

Für die haftungsbegründende Kausalität zwischen schädigendem Vorgang und Primärschaden verlangt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zwar grundsätzlich weiterhin den Vollbeweis, das heißt die Tatbestandsmerkmale müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen,⁶¹ sie begnügt sich aber mit der Feststellung eines typischen Geschehensablaufs.⁶²

Zahlreiche Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts, zum Beispiel § 1 Absatz 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); § 81 Absatz 6 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG); § 61 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) ordnen an, dass zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genügt.⁶³

Diese Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn dem schädigenden Vorgang nach Abwägung aller wesentlichen Umstände gegenüber jeder anderen Möglichkeit ein deutliches Übergewicht zukommt, wenn also mehr für als gegen den Ursachenzusammenhang spricht. Ursache im Sinne der Versorgungsgesetze ist die Bedingung im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, sind sie versorgungsrechtlich nur dann nebeneinanderstehende Mitursachen (und wie Ursachen zu werten), wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sind.⁶⁴ Die bloße Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs reicht hingegen regelmäßig nicht aus. Kommt einem der

59 BSG, Urteil vom 24.09.1992 – 9a RV 31/90.

60 Voelzke, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 5 SGB I (Stand: 18.03.2019), Rn. 35.

61 Vgl. BSG, Urteil vom 02.04.2009 – B 2 U 9/08 R, Rn. 9, juris; BSG, Urteil vom 04.07.2013, B 2 U 11/12 R, Rn. 12.

62 BSG, Urteil vom 24.09.1992 – 9a RV 31/90.

63 Voelzke, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, § 5 SGB I (Stand: 18.03.2019), Rn. 34.

64 SG Berlin, Urteil vom 04.09.2014 – S 139 VG 310/08 –, Rn. 41.

Umstände gegenüber den anderen eine überragende Bedeutung zu, ist dieser Umstand allein Ursache im Sinne des Versorgungsrechts.

4.4. Mögliche Sonderregelung für Dopingopfer im OEG

Das OEG enthält eine solche Regelung der Beweiserleichterung nicht. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, auch im OEG Beweiserleichterungen einzuführen.

Bei der Frage, ob eine Sonderregelung in das OEG eingefügt werden könnte, die besondere Beweiserleichterungen für die Personengruppe der Dopingopfer enthält, ist aber zu beachten, dass der Gesetzgeber auch bei der Neugestaltung von Maßnahmen des sozialen Ausgleichs an das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 Absatz 1 GG⁶⁵ gebunden ist.

5. Fazit

Handlungen, die als Teil des in der DDR praktizierten systematischen Zwangsdopings gegenüber einzelnen Betroffenen vorgenommen wurden, können als hoheitliche Maßnahmen im Sinne des § 1 VwRehaG zu klassifizieren sein. Ob eine solche Maßnahme gegenüber Betroffenen einen rechtsstaatswidrigen Willkürakt im Sinne des § 1 VwRehaG darstellt, kann verbindlich nur im jeweiligen Einzelfall durch die zuständigen Stellen beurteilt – und ggf. gerichtlich überprüft – werden. Sowohl in einem neueren verwaltungsgerichtlichen Urteil als auch seitens zuständiger Verwaltungsstellen wurde das Vorliegen eines Willkürakts in den zu entscheidenden Einzelfällen unter Berücksichtigung grundsätzlicher Erwägungen zum DDR-Zwangsdoping-System bejaht.

Nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung wird die Anwendbarkeit des OEG bei Zwangsdoping-Opfern der DDR bejaht und sie können im Einzelfall entsprechende Versorgungsansprüche herleiten. Danach wird die Handlung der Verabreichung der Dopingsubstanzen unter das Tatbestandsmerkmal der Beibringung von Gift gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 OEG subsumiert. Dieses Merkmal steht einem tätlichen Angriff im Sinne des § 1 Absatz 1 OEG gleich. Ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 1 OEG liegt nur vor, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Bei dieser Beurteilung sind konkret im Einzelfall alle Umstände heranzuziehen, die objektiv oder subjektiv tatfördernd gewirkt haben können.

65 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.